Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister		Vorlage Nr.: 404/2025 öffentlich			
	Mitzeichnungen				
Dezernat: BM FBL: Herr Robens	I				
AbtL: Frau Lerch-Vosse Verfasser/in: Frau Limburg					

Vorgesehene Beratungsfolge	
Gremium	Datum
Rat	24.11.2025

TOP Besetzung des Ausschusses für Kinder, Jugend und Familie

Beschlussvorschlag

1.) Bei der Ausschussbesetzung werden die Ratsmitglieder und die in der Jugendarbeit erfahrenen Frauen und Männer in einem Wahlgang gem. § 50 Abs. 3 GO NRW gewählt. Die stimmberechtigten Mitglieder der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe werden in einem separaten zweiten Wahlgang gewählt.

2.) Der Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie wird wie folgt besetzt:

a) Auf der Basis des einheitlichen Wahlvorschlages vom …

oder alternativ

b) Gem. § 50 Abs. 3 GO NRW durch die Verhältniswahl nach Hare-Niemeyer

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

Personelle Besetzung des Ausschusses für Kinder, Jugend und Familie

2. Sachverhalt

Der Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie wurde am 10.11.2025 gebildet, dem insgesamt 15 stimmberechtigte Mitglieder angehören. Dieser Ausschuss besteht aus **neun** Mitgliedern des Rates oder vom Rat gewählten Frauen und Männern, die in der Jugendhilfe erfahren sind (§71 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII i. V. mit dem Ausführungsgesetz zum KJHG) sowie **sechs** Mitgliedern, die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten freien Trägern der Jugendhilfe vorgeschlagen werden (§71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII i. V. mit dem Ausführungsgesetz zum KJHG).
Die im Bereich der Kreisstadt Bergheim wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe haben mindestens die doppelte Anzahl der insgesamt auf sie entfallenden Mitglieder und deren Stellvertretungen vorzuschlagen. Aus den Vorgeschlagenen wählt der Rat die Mitglieder; nicht vorgeschlagene Personen (von Trägern) dürfen nicht gewählt werden.
Insgesamt wurden bis zum Versand der Unterlagen für die sechs Sitze stimmberechtigter Mitglieder 16 Wahlvorschläge für ordentliche Mitglieder und 8 Wahlvorschläge für Stellvertreter unterbreitet. Der Rat hat daher eine Auswahl zu treffen, welchen Verbänden/Personen er die stimmberechtigten Sitze im Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie einräumen will (vgl. vorliegende Namensliste des Jugendamtes; Anlage).
Altersvoraussetzungen und sonstige notwendige Eigenschaften:

- Zu sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern können gem. § 58 Absatz 3 GO NRW Personen bestellt werden, die mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben und im Übrigen dem Rat angehören können. Als Mitglieder mit beratender Stimme können den Ausschüssen gem. § 58 Absatz 4 GO NRW sachkundige Einwohnerinnen und Einwohnern angehören, die in entsprechender Anwendung des § 50 Absatz 3 zu wählen sind.
- Bei der Wahl soll ein möglichst paritätisches Geschlechterverhältnis angestrebt werden (§ 4 Abs. 2 u. 3 AG KJHG).
- Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist eine persönliche Stellvertretung zu wählen (§ 4 Abs. 2 u. 3 AG KJHG i. V. m. §§ 12 und 7 Kommunalwahlgesetz).

- Die Beschlussfassung über eine besondere Vertretungsregelung ist im Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie entbehrlich, da auf Grund der gesetzlichen Regelung die Stellvertretung personengebunden ist und für jedes ordentliche Mitglied ein einzeln bestimmter Vertreter zu wählen ist.

Einer breiteren Trägervielfalt im AfKJF wäre es zuträglich, dass bei der Sitzverteilung Doppelbelegungen (zwei Sitze vom gleichen Träger) vermieden werden (bezogen auf die 6 Vertreter). Somit sollen auch die direkten Vertretungen innerhalb der jeweiligen drei Trägergruppen anderen Verbänden bzw. Trägern angehören.

Einheitlicher Wahlvorschlag bzw. Besetzung der Ausschüsse nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (Hare-Niemeyer)

Gemäß § 50 Abs. 3 GO NRW ist die Besetzung des Ausschusses durch einen einheitlichen Wahlvorschlag möglich, auf den sich die Ratsmitglieder geeinigt haben. Voraussetzung für die Annahme des Vorschlags ist ein Beschluss des Rates mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder.
Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates entsprechend dem Verhältnis der Stimmenzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen. Jedem Wahlvorschlag werden zunächst so viele Sitze zugeteilt wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los. Stimmen können nur auf eingereichte Listen der Fraktionen abgegeben werden. Die Ausschussmitglieder müssen namentlich bestimmt werden.

Die Verwaltung bietet im Vorfeld der Beschlussfassung ihre Hilfestellung zur Herbeiführung eines einheitlichen Wahlvorschlages an. Dadurch können auch latente Unwägbarkeiten durch krankheits- oder urlaubsbedingte Abwesenheiten am Sitzungstag sowie unvorhergesehene Abstimmungsverhalten ausgeschlossen werden, die sich dann auf die Ausschussarbeit während der gesamten Wahlperiode des Rates auswirken würden.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts vom 10.12.2003 sind gemeinsame Vorschläge (Listenverbindungen) von Fraktionen bei der Besetzung von Ausschüssen unzulässig, sofern sie zur Erlangung eines zusätzlichen Sitzes gebildet werden. Unter Berücksichtigung der Leitsätze des Urteils ist eine Listenverbindung zur Verteilung der Ausschusssitze nur zulässig, wenn sie unter Beachtung des Meinungs- und Kräftespektrums im Rat erfolgt und nicht zum Nachteil einer anderen Fraktion geht, die nicht an der Listenverbindung beteiligt ist. Man spricht auch von der Spiegelbildlichkeit der Rats- und Ausschusszusammensetzung. Das bedeutet, dass eine Verschiebung von Ausschusssitzen nur zwischen den beteiligten Fraktionen der Listenverbindung stattfinden darf. In Erweiterung der Leitsätze hält das Innenministerium NRW es auch für zulässig, wenn eine Fraktion mit einem Einzelbewerber eine Absprache über das Abstimmungsverhalten trifft, nach der die Fraktion im Ergebnis zu dessen Gunsten auf einen ihrer Sitze verzichtet.

Entsprechend der derzeitigen Situation im Rat könnte eine Abstimmung nach Hare-Niemeyer zu folgenden Ergebnissen bei der Besetzung des Ausschusses für Kinder, Jugend und Familie führen, vorausgesetzt, dass

- alle Ratsmitglieder in der Sitzung am 24.11.2025 anwesend sind und
- die Ratsmitglieder exakt der aktuellen Fraktionszusammensetzung abstimmen.

	Zahl der zu besetzenden Ausschusssitze nach Hare-Niemeyer	
Fraktion	**9**	**6**
CDU (22)	4	3
AfD (9)	2	1
SPD (8)	1	1
Bündnis 90/ Die Grünen (5)	1	1
FDP (3)	1	0
Die Linke (2)	0	0

Erläuterungen:
9 Sitze sind bei den Ratsmitgliedern und den in der Jugendarbeit erfahrenen Frauen und Männer im AfKJF zu besetzen.
6 Sitze sind bei den stimmberechtigten Mitgliedern der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe im AfKJF zu besetzen;

2. Fortsetzungsblatt zu TOP

Sofern ein einzelnes Ratsmitglied keinem Ausschuss angehört, so steht ihm gemäß § 58 Abs. 1 GO das Recht zu, mindestens einem der Ausschüsse als Mitglied mit beratender Stimme anzugehören. Fraktionen, die in einem Ausschuss nicht vertreten sind, sind berechtigt, für diesen Ausschuss ein Ratsmitglied oder einen sachkundigen Bürger, der dem Rat angehören kann, zu benennen. Das benannte Ratsmitglied oder der/die benannte sachkundige Bürger/ Bürgerin wird vom Rat zum Mitglied des Ausschusses bestellt. Sie wirken in dem Ausschuss mit beratender Stimme mit.

Dies gilt nach Abstimmung mit dem StGB NRW auch für den Jugendhilfeausschuss (hier: AfKJF). Somit kann die bei der Abstimmung unterlegene Fraktion zumindest einen sachkundigen Vertreter nach § 5 Abs. 3 AG-KJHG als beratendes Mitglied in diesen Ausschuss entsenden. Diese wären unter TOP „Bestellung von weiteren beratenden Ausschussmitgliedern" zu wählen bzw. zu bestätigen.

Die Fraktionen werden gebeten, die Wahlvorschläge für die Ausschussbesetzungen (einschließlich Stellvertretungen) einzureichen. Das würde den Ablauf der Ratssitzung erheblich erleichtern. Die Verwaltung würde die einheitlichen Wahlvorschläge dann entsprechend vorbereiten.

Der Bürgermeister ist bei der Abstimmung über die Besetzung der Ausschüsse nicht stimmberechtigt (§ 40 Abs. 2 GO NRW i.V.m. 50 Abs. 3 GO NRW)